



### Inhalt:

- 85 Bekanntmachung der Sitzung des Kreiwahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Europawahl am 28. Mai 2019 im Landkreis Eichstätt
- 86 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Antragsteller: Firma Golling SchwerTrans
- 87 Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Milchviehstalles, eines Güllebehälters und eines Fahrsilos
- 88 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 63 „Berufsschule Eichstätt – Jugendherberge“, 1. Änderung, im vereinfachten Verfahren gemäß §3 Abs. 2 BauGB
- 89 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 Gewerbegebiet „Sollnau, Quartier IV und V“
- 90 Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“
- 91 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden
- 92 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 28.1 Lippertshofen „Flussäcker II“
- 93 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Gaimersheim

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 85 **Bekanntmachung der Sitzung des Kreiwahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Europawahl am 28. Mai 2019 im Landkreis Eichstätt**

Am Dienstag, den **28. Mai 2019 um 17.00 Uhr**, tritt der Kreiswahlausschuss im

**Landratsamt Eichstätt**

**Residenzplatz 1**

**85072 Eichstätt**

**Zi.Nr. 204, II. Stock (Kleiner Sitzungssaal)**

zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis Eichstätt gem. § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) und § 69 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) zu einer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt. Der Vorsitzende ist nach § 5 Abs. 6 Europawahlordnung (EuWO) befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

Der Kreiswahlausschuss ist nach § 5 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Eichstätt, 23.05.2019

Georg Stark, Kreiswahlleiter

- 86 **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Antragsteller: Firma Golling SchwerTrans**

Antragsteller: Firma Golling SchwerTrans, Ruhrstraße 5 ½, 86633 Neuburg/Donau

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer mobilen Brech- und Siebanlage

Standort: Grundstücke Fl.-Nrn. 274/8, 274/9, 274/10, 274/11, 278/3, Teilstücke aus Fl.-Nr. 301, 274/3, 449/2, 290 Gemarkung Wintershof

### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 15.05.2019 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der **Firma Golling SchwerTrans, Ruhrstraße 5 ½, 86633 Neuburg/Donau**, die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Brech- und Siebanlage.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

Das Landratsamt erteilt der Firma Golling SchwerTrans, Ruhrstraße 5 ½, 86633 Neuburg/Donau, die Genehmigung nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Brech- und Siebanlage.

Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 15.05.2019 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Firma Golling SchwerTrans Ruhrstraße 5 ½, 86633 Neuburg/Donau zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,*

*Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,*

*Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\* Form.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag 27.05.2019 bis einschließlich Montag, den 10.06.2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock Zimmer-Nr. 131 (Mo: - Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr)
2. Große Kreisstadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Stadtbauamt (Mo. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2 schriftlich bis einschließlich Mittwoch 10.07.2019 angefordert werden.

Eichstätt, den 15.05.2019  
Landratsamt Eichstätt  
K i e n z l e r, Regierungsrätin

**\* Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**87 Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Milchviehstalles, eines Güllebehälters und eines Fahrhilfs**

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherrn Martin Böhm, Bucher Straße 4, 85135 Petersbuch, auf dem Grundstück Fl.Nr.58 der Gemarkung Petersbuch, am 16.05.2019 folgende Baugenehmigung (42 BVNr. 1741-2018-B) erteilt:

**Neubau eines Milchviehstalles, eines Güllebehälters und eines Fahrhilfs**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen\*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Marktgemeinde Titting, Rathausplatz 1, 85135 Titting während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 16.05.2019  
gez. L e d e r e r, Leiter der Bauverwaltung

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**88 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 63 „Berufsschule Eichstätt – Jugendherberge“, 1. Änderung, im vereinfachten Verfahren gemäß §3 Abs. 2 BauGB**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**BEKANNTMACHUNG**

Der Stadtrat der Stadt Eichstätt hat in öffentlicher Sitzung am 27.09.2018 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge“ aufzustellen.

Wesentliches Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Konkretisierung der verkehrlichen Erschließung in Anbindung an die Oettingen Straße; hierbei soll klargestellt werden, dass diese Erschließungsstraße nicht der Erschließung der angrenzenden bebauten Grundstücke dient.

Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die im Lageplan mit der dunkelgrauen Linie umrandeten Flächen. Das Plangebiet befindet sich der Oettingenstraße, Elias-Holl-Straße bzw. Reichenaustraße, westlich des Schaumbergweges und nördlich der Burgstraße bzw. des Mondscheinweges. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 16.05.2019 den Entwurf für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge“ gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der o.g. Bebauungsplansänderung in der Fassung vom 08.05.2019 durchzuführen.

Der Entwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 08.05.2019 liegt einschließlich der Begründung in der Zeit vom

**05.06.2019 bis einschließlich 12.07.2019**

im Rathaus der Stadt Eichstätt (Marktplatz 11, 85072 Eichstätt) im II. Stock an der Pinnwand vor dem Stadtbauamt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der **Homepage der Stadt Eichstätt** unter der Rubrik „Rathaus - Informationen - Bauleitplanverfahren - Öffentliche Auslegung“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Eichstätt, 24.05.2019  
 Gez. S t e p p e r g e r, Oberbürgermeister

**89 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 Gewerbegebiet „Sollnau, Quartier IV und V“**

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 Gewerbegebiet „Sollnau, Quartier IV und V“ im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

- hier: 1. Aktualisierung der Aufstellungsbeschlüsse  
 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

**Bekanntmachung**

**Zu 1.**

Mit dem Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss vom 16.05.2013 war ursprünglich vorgesehen die beiden unmittelbar benachbarten Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 48 Gewerbegebiet „Sollnau, Quartier IV und V“ zusammen zu legen und die planerischen und textlichen Festsetzungen beider Pläne gemeinsam zu ändern und zu aktualisieren. Zielsetzung war und ist planungs- und nutzungskonforme Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu stärken bzw. planungskonforme Gewerbe- und Sondernutzungen zu belassen, innenstadtrelevante Nutzungen bzw. Kaufkraftverlagerungen auszuschließen und eine zielgerichtete städtebauliche Entwicklung und Steuerung entsprechend der sog. „Eichstätter Liste“ des Einzelhandelskonzepts Eichstätt zu ermöglichen.

Aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen zu möglichen Erweiterungsflächen des Gesamtgebiets, die die Zusammenlegung der beiden Bebauungspläne behindern, erschien es zweckmäßig das Bauleitplanverfahren für die Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 48 getrennt fortzuführen.

In der Sitzung vom 05.03.2015 hat der Stadtrat deshalb abweichend vom ursprünglichen Aufstellungsbeschluss beschlossen, die beiden Bebauungspläne doch nicht in einem Planwerk zusammenzufassen, sondern die Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung möglicher Erweiterungsflächen getrennt zu betreiben und die erforderliche Anpassung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans jeweils im Parallelverfahren durchzuführen.

Im Laufe des Planungsprozesses wurden mögliche Erweiterungen des Gewerbegebiets Nr. 48 nach Osten geprüft. Sie wurden mittlerweile zurückgenommen und werden nicht mehr verfolgt. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und Überarbeitung des Bebauungsplans Nr. 48 Gewerbegebiet „Sollnau, Quartier IV und V“ bezieht sich in Folge dessen auf den bereits festgesetzten Geltungsbereich ohne Erweiterung.

**Zu 2.**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 den Vorentwurf des Bauungs- und Grünordnungsplans Nr. 48 „Sollnau, Quartier IV und V“ sowie den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans jeweils mit der Begründung gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beauftragt.

**Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 48 mit der Begründung und Umweltbericht sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung liegen nunmehr jeweils in der Fassung vom 11.04.2019 zur weiteren Fortsetzung der Bauleitplanverfahren vor.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Aktualisierung der Festsetzungen, die Integration der sog. „Eichstätter Liste“ sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung findet im Rahmen einer **öffentlichen Bürgerbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Hierzu lädt die Stadt Eichstätt die interessierte Öffentlichkeit für

**Dienstag, den 28.05.2019 um 17.30 Uhr**

in das Rathaus, Sitzungssaal im 1. Stock, in Eichstätt Marktplatz 9 ein.

Der derzeitige Planungsstand wird vorgestellt und erläutert. Anschließend besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter der Rubrik „Rathaus - Informationen - Bauleitplanverfahren - Aktuelle Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan Nr. 48 Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Eichstätt, den 10.05.2019  
 Andreas S t e p p e r g e r, Oberbürgermeister

**90 Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“**

*Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“ zur städtebaulichen Aktualisierung, Klarstellung und Sicherung der mit dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK – Eichstätt 2020) beschlossenen Stadtentwicklungsziele zur Stärkung und Aktivierung des innerstädtischen Einzelhandels („Eichstätter Liste“)*

*hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB*

**Bekanntmachung**

Der Stadtrat der Stadt Eichstätt hat in seiner Sitzung am 25.04.2013 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung/Aufstellung und Zusammenlegung der Bauleitpläne „Bebauungsplan Nr. 13 Industriegebiet“ und Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ beschlossen. Aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen zu möglichen Erweiterungsflächen des Gesamtgebiets, die die Zusammenlegung der beiden Bebauungspläne behindern, erschien es zweckmäßig, das Bauleitplanverfahren für die Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 48 getrennt fortzuführen.

Am 05.03.2015 hat der Stadtrat, abweichend vom ursprünglichen Aufstellungsbeschluss, beschlossen, die beiden Bebauungspläne doch nicht in einem Planwerk zusammenzufassen, sondern die Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung möglicher Erweiterungsflächen getrennt zu betreiben und die erforderliche Anpassung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans jeweils im Parallelverfahren durchzuführen.

Im Laufe des Planungsprozesses wurden mögliche Erweiterungen des Industriegebiets Nr. 13 nach Süden zur B13 hin geprüft und aufgrund der topografischen und erschließungstechnischen Gegebenheiten wieder zurückgestellt. Die 1. Änderung und Aktualisierung des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“ bezieht sich in Folge dessen auf den bereits festgesetzten Geltungsbereich von ca. 22.8 ha ohne Erweiterung.

Nach Durchführung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 11.04.2019 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“ gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Planentwurf durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung ist planungs- und nutzungskonforme Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu stärken bzw. planungskonforme Nutzungen zu belassen, innenstadtrelevante Nutzungen bzw. Kaufkraftverlagerungen auszuschließen und eine zielgerichtete städtebauliche Entwicklung und Steuerung zu ermöglichen.

Innerhalb des **räumlichen Geltungsbereich** des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“ sind alle bebauten Grundstücke als Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO gargestellt: Flst.-Nrn. 1316,1316/1, 1317/1, 1317/3, 1317/5, 1318/1, 1318/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1318/6, 1321/1, 1321/2, 1321/3, 1321/4, 1321/5,1325, 1325/1, 1325/3, 1325/10, 1347, 1347/2, 1347/4, 1347/5, 1347/6, 1347/7, 1348, 1348/2, 1348/3, 1348/4, 1351, 1366, 1368/2, 1368/3, 1368/4, 1368/5, 1368/7, 1368/8 und 1368/9.

Die Grundstücke 1317, 1317/4, 1321,1325/6 und 1368/8 bilden die vorhandene Straßenfläche „Sollnau“ während die Grundstücke 1288/10, 1288/11, 1325/2 und 1347/6 die Industriestraße bilden. Flurnummer 1301 bildet als „Osramweg“ eine vorhandene Fußwegverbindung durch den westlichen Teil des Gebiets, Flurnummer 1318/7 ist eine Wegfläche im östlichen Bereich. Flurnummer 1326/1 bindet die Straßenfläche „Sollnau“ an den „Osramweg“ an.

Flurnummer 1301/2 stellt die Wegeverbindung nach Norden zur Fuß- und Radwegbrücke über die Altmühl dar; Flurnummer 1288/12 ist als Parkplatz festgesetzt. Flurnummer 1317/2 bildet ein eigenständiges Grundstück für den Standort einer Trafostation; ein weiterer Trafostandort befindet sich im Grundstück 1325/2 der Industriestraße am Nordrand des Gebiets.

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der anliegenden Planunterlage, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.13 „Industriegebiet“, in der vom Stadtrat gebilligten Fassung vom 11.04.2019, liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie mit den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

**Mittwoch, 29. Mai bis einschließlich Freitag, den 05. Juli 2019**

im Rathaus der Stadt Eichstätt (Marktplatz 11, 85072 Eichstätt) im II. Stock an der Pinnwand vor dem Stadtbauamt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zudem können die Unterlagen auf der **Homepage der Stadt Eichstätt** unter der Rubrik

„Rathaus → Informationen → Bauleitplanverfahren → Öffentliche Auslegung“ eingesehen

und auch heruntergeladen werden.

Während der Auslegefrist können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Anregungen und Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail (bauamt@eichstaett.de), Postanschrift: Stadt Eichstätt, Stadtbauamt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt) oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- [S]: Stellungnahmen
- [B]: Aussagen in der Begründung
- [L]: Schalltechnische Untersuchung

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	Lärmemissionen (S, L, B)
Tiere/Artenschutz	./.
Pflanzen	
Boden	Inanspruchnahme von Boden, Flächenversiegelung (B)
Wasser	Informationen zu Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten sowie Abwasserbeseitigung (S, B)
Luft/Klima	./.
Landschaft und Erholung	Informationen zu Topografie und Landschaftsbild (B)
Kultur- und Sachgüter	./.
Wechselwirkungen	./.

Eichstätt, 16.05.2019

Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Sparkasse Ingolstadt Eichstätt**

**91 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3163020112

3165103403

Durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 10.05.2019

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr

Vorstandsmitglied

Karl-Heinz Schlamp

Vorstandsmitglied

**Markt Gaimersheim**

**92 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 28.1 Lippertshofen „Flussäcker II“**

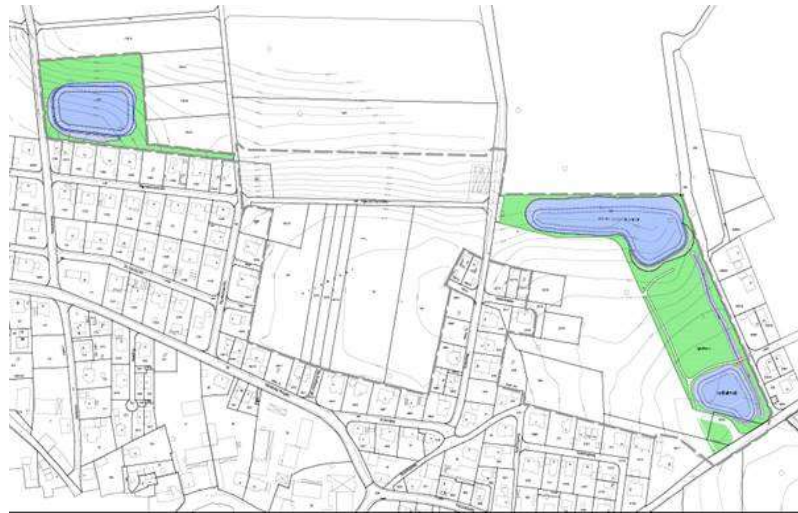
Der Marktgemeinderat hat am 13.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 28.1 Lippertshofen „Flussäcker II“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28.1 Lippertshofen „Flussäcker II“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 3, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.



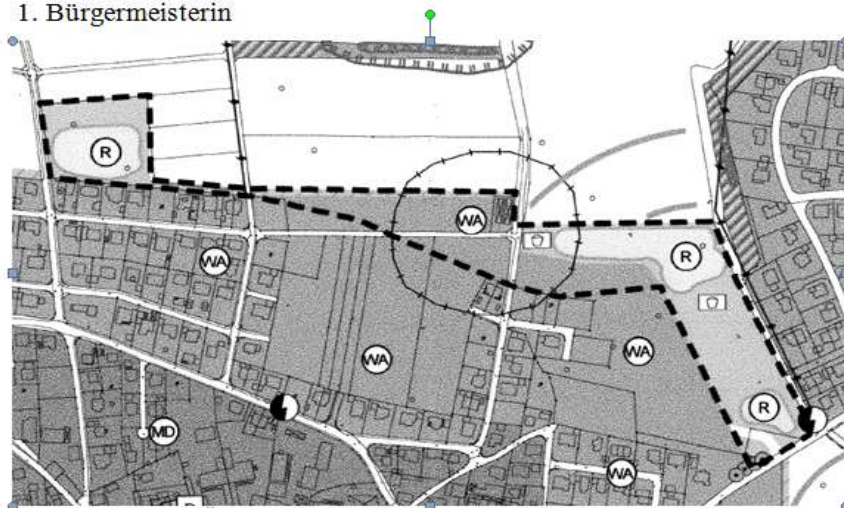


Anlage zu 92



Anlage zu 93

A. Mickel  
1. Bürgermeisterin



Lageplan zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage zu 88

